

10.03.98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Bundesministerium fr Verkehr
Der Bundesminister
S 10/48.56.21

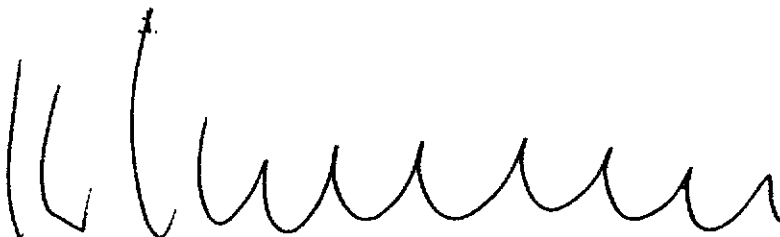
Bonn, den 5. Mrz 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

auf die Entschlieung des Bundesrates vom 26. November 1993 *) bersende ich Ihnen den anliegenden Bericht der Bundesregierung zur Situation der Schiffsmechanikerausbildung, der unter Mitwirkung der Kstenlnder erstellt wurde.

Mit freundlichen Gren



Matthias Wissmann

*) Drucksache 583/93 (Beschlu)

Bericht der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

1. Entwicklung der Zahl der Auszubildenden

Die Anzahl der im Jahre 1997 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge beträgt 140 und liegt damit um 10 (7 %) unter dem Vorjahreswert von 150. In den Jahren 1994 und 1995 betrug die Anzahl der neuen Ausbildungsverträge 116 bzw. 138.

Die Gesamtzahl der Auszubildenden im 1. bis 3. Ausbildungsjahr beträgt zur Zeit 333 und liegt damit geringfügig über dem Wert des Jahres 1996.

2. Bewerbersituation (Ausbildungsplatznachfrage)

Die Ausbildungsplatznachfrage in der Seeschifffahrt ist seit Mitte der 80er Jahre rückläufig. 1985 lag sie bei über 600 und verringerte sich bis 1989 auf 225. Bedingt durch zusätzliche Bewerber aus den neuen Bundesländern, insbesondere aus Mecklenburg-Vorpommern, stieg die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen in den Jahren 1990 und 1991 auf rund 450. 1992 und 1993 verringerte sie sich drastisch auf 210 und in den Jahren 1994 bis 1996 weiter auf 170.

3. Angebot an Ausbildungsplätzen (Veränderungen bei der Zahl der anerkannten Ausbildungsschiffe)

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze und deren Ausnutzung ergibt sich aus folgender Tabelle:

zur Verfügung stehende Ausbildungsplätze			
	insgesamt	davon	
		besetzt mit Auszubildenden	nicht genutzt
1987	905	820	85
1988	900	625	275
1989	840	485	355
1990	1.545	1.125	420
1991	1.260	900	360
1992	870	570	300
1993	750	365	385
1994	750	330	420
1995	720	310	410
1996	660	330	330
1997	690	330	360

4. Ausbildungsschiffe, die während einer laufenden Ausbildung die Flagge wechselten

Ausgeflaggte Schiffe, die bis zum Zeitpunkt des Flaggenwechsels mit Auszubildenden besetzt waren, werden statistisch nicht erfaßt. Sofern eine ausbildende Reederei ein als Ausbildungsstätte anerkanntes Schiff ausgeflaggt hat, konnten die bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse bisher weitgehend auf den anderen Ausbildungsschiffen dieser Reederei fortgesetzt werden.

5. Anfragen wegen einer Fortsetzung der Ausbildung auf einem ausgeflaggten

Schiff

Es hat einige Anfragen wegen einer Fortsetzung bzw. Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses auf einem ausgeflaggten Schiff gegeben.

Die geringe Zahl dieser Anfragen ist offenbar auf die eindeutige Rechtslage zurückzuführen, die eine solche Fortsetzung nicht zuläßt und auch nicht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung vorsieht.

6. Bewertung der Ausbildungsmöglichkeiten auf ausgeflaggten, zuvor anerkannten

Ausbildungsschiffen (Personal, sächliche Voraussetzungen, Management)

Gegen die Ausbildung auf ausgeflaggten Schiffen deutscher Seeschiffsverkehrsunternehmen mit Sitz in Deutschland dürfte es dann keine überzeugenden Einwände geben, wenn aufgrund der personellen und sachlichen Voraussetzungen auf den jeweiligen Schiffen nachweislich eine gleiche Ausbildung durchgeführt und überprüft werden kann wie auf Schiffen unter deutscher Flagge, ferner zwischen dem Auszubildenden und dem Ausbildenden deutsches Vertragsrecht gilt sowie für den Auszubildenden Versicherungsschutz besteht und die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.

Dies muß insbesondere auch dann gelten, wenn eine begonnene Ausbildung bei Flaggenwechsel des Ausbildungsschiffes fortgesetzt werden soll.

Damit würde für die Ausbildung von Schiffsmechanikern die gleiche Möglichkeit eröffnet, wie sie für Offiziersassistenten im Rahmen von BMV-Richtlinien und für Fachhochschulpraktikanten in der Verantwortung der Hochschule heute bereits bestehen. Eine Ausdehnung der Ausbildungsmöglichkeit in diesem Sinne könnte die Ausbildungsbereitschaft der Reeder erweitern und damit die Anzahl der Bewerber für eine Schiffsoffiziersausbildung vergrößern. Aus diesem Grunde ist in dem Konzept der Bundesregierung zur Förderung der Seeschifffahrt in Deutschland diese Möglichkeit vorgesehen (s.BT-Drucksache 13/8298 unter Nr. III 2).

7. Situation in anderen EG-Staaten

Nach den vorliegenden Informationen ist in den Hauptschiffahrtsländern in Europa die Ausbildung auf Schiffen, die nationale Reedereien unter ausländischen Flaggen betreiben, ohne weiteres zulässig.

So ist in Großbritannien die Ausbildung auf allen ausgeflaggten britischen Schiffen zugelassen. Voraussetzung ist, daß ein Offizier mit britischem Befähigungszeugnis für die Ausbildung an Bord verantwortlich ist. Von dieser Voraussetzung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Qualität der Ausbildungsaufsicht in anderer Weise sichergestellt ist.

Die Ausbildung richtet sich nach britischem Standard und wird von britischen Stellen überwacht. Wenn eine britische Reederei sowohl Schiffe unter britischer wie unter anderen Flaggen einsetzt, wird die Bordausbildung auf allen Schiffen - auch unter den fremdflaggigen - staatlich bezuschußt.

In Frankreich ist die Ausbildung ebenfalls auf ausgeflaggten französischen Schiffen zugelassen. Sie richtet sich nach allgemeinen französischen Ausbildungsregeln. Das danach zu führende Berichtsbuch wird durch französische Stellen kontrolliert. Die in Frankreich gewährten finanziellen Ausbildungshilfen (Befreiung der Reedereien von Sozialversicherungsbeiträgen und bestimmte finanzielle Zuschüsse) gelten auch für Ausbildungsverhältnisse auf ausgeflaggten Schiffen.

8. Überwachungsmöglichkeiten durch die zuständige Stelle

Erfahrungen bei der Überwachung der Ausbildung an Bord ausgeflaggter Schiffe wurden bisher nicht gemacht. Sie kann aber folgendermaßen sichergestellt werden:

Die ausbildende Reederei wird sich im Ausbildungsvertrag oder durch Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle verpflichten müssen, dieser die normalen Überwachungsmöglichkeiten für ein Ausbildungsverhältnis zu eröffnen. Soweit dafür das Betreten des Schiffes erforderlich ist, hat hierfür die Reederei zu sorgen. Sie hat auch sicher zu stellen, daß der Flaggenstaat die Ausbildung und die Überwachung durch die zuständige Stelle gestattet.

Die praktische Überwachung ist nicht anders als bei Schiffen unter deutscher Flagge. Sie kann auch auf Schiffen unter deutscher Flagge nur dann und insoweit erfolgen, als sich die Schiffe in einer geographischen Region aufhalten, die der Berufsbildungsstelle im Rahmen ihres Reisekostenetats zugänglich ist. Schiffe unter deutscher und unter fremder Flagge werden auf denselben Märkten eingesetzt, insoweit besteht auch kein Unterschied.